

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Golfparkanlage Aschheim; Herstellung von Gewässern;  
hier: Tekturantrag für die Teichanpassung an Bahn 4 zur Verbesserung der ökologischen Situation auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1067, 1072, 1074, Gemarkung Daglfing, Landeshauptstadt München, und Fl.Nr. 1281/1, Gemarkung und Gemeinde Aschheim**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für o. g. Vorhaben beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

#### Merkmale des Vorhabens

Das Gewässer wurde wegen starker Veralgung bereits im Jahr 2017 auf 1,5 m vertieft und das Ufer in Teilbereichen durch eine Natursteinmauer neu gesichert. Um den bestehenden Teich möglichst wenig zu beeinträchtigen, wurde die Teichfläche um 280 m<sup>2</sup> in Richtung Westen erweitert.

#### Standort des Vorhabens

Die Fläche dient der Erholungs- bzw. Freizeitnutzung (Golfplatz) mit unterschiedlich intensiv gepflegten Grünlandbereichen, Gehölzen und künstlich angelegten Stillgewässern. Offen zugängliches Ufer an unbebautem Grundstück mit Wiese und Gehölzen auf einem als Golfplatz genutztem Gelände. In Teilbereichen der Uferlinie befinden sich Gehölze bzw. Gehölzgruppen.

Der Teich wies vor Maßnahmenumsetzung eine geringe Tiefe, starke Besonnung und hohe Nährstoffverfügbarkeit auf.

Inmitten des Golfplatzes mit seinen unterschiedlich intensiv gepflegten Grünlandbereichen und naturnahen Gehölzbeständen befindet sich das im Jahr 1994 künstlich angelegte Stillgewässer. Der Teich wies bis zur Maßnahmenumsetzung im Jahr 2017 bei geringer Wassertiefe naturnahe Röhrichte, Hochstaudenfluren und Uferbereiche mit Gehölzbeständen auf. Aufgrund der hohen Nährstoffverfügbarkeit und der damit verbundenen starken Veralgung in den Sommermonaten, ist das zu erwartende Spektrum an Pflanzen- und Tierarten eingeschränkt. Dennoch ist die Bedeutung des Teichs in der insgesamt gewässerarmen Schotterebene für die biologische Vielfalt hoch.

Es sind keine Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitte 1 und 2 des BNatSchG sowie Teil 3 des BayNatSchG betroffen.

Der Teich mit seinen Uferbereichen unterliegt jedoch einem gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG. Im Rahmen der erfolgten Maßnahmenumsetzung wurden am Gewässerufer Vegetationsbestände, die nach § 30 BNatSchG (Röhrichte, Großseggenrieder) oder Art. 21 BayNatSchG (Hochstaudenfluren) gesetzlich geschützt sind, beseitigt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der örtlich begrenzte und geringfügige Eingriff wurde bereits weitgehend ausgeglichen.

Das bereits umgesetzte Vorhaben stellt gegenüber dem ursprünglichen Zustand keine Verschlechterung dar. Durch die geringfügige Gewässervergrößerung und die Vertiefung der Gewässersohle kann die Selbstreinigungskraft gestärkt und die Veralgung reduziert werden. Auswirkungen auf Fische, weitere Wasserlebewesen und evtl. Brutvögel konnten durch die Durchführung im Herbst 2017 und die Sicherung einer ausreichenden Wasserführung während der Baumaßnahme gering gehalten werden. Zudem lässt die Maßnahme eine Verbesserung der künftigen Lebensraumfunktion erwarten.

Zwar wurden durch den Eingriff gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen und partiell zerstört, im Zuge der Gewässerumgestaltung wurden allerdings Voraussetzungen geschaffen, dass sich diese Biotoptypen rasch wieder regenerieren bzw. neu einstellen können. Einzig im Bereich der Kalksteinmauer, die sich im Bereich der Teicherweiterung befindet, können sich keine derartigen Bestände naturnaher Gewässerufer entwickeln. Negative Auswirkungen dieser Ufermauer am Westende sind bei Verfüllung der Kalksteinblockzwischenräume mit losem Material und Bepflanzung mit geeigneten einheimischen, autochthonen Pflanzen jedoch kaum zu erwarten.

#### Fazit:

Insgesamt wurden durch die Maßnahme negative Umweltauswirkungen ausgelöst. Aufgrund der Ausführungsart, des Eingriffszeitraums und der vorgenommenen Vermeidungs- und Umgestaltungsmaßnahmen kann der Eingriff aber bereits jetzt als weitgehend geheilt angesehen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2,  
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,  
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,  
eingeholt werden.